

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz – KirchStErhebG)

Vom 9. Dezember 2002

(KABI 2003 S. 19)

Zuletzt geändert durch KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10, ber. 2019 S. 75)

[]

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

[: Text gilt seit 01.01.2010]

Erster Abschnitt Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Besteuerungsrecht

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern als gemeinschaftlicher Steuerverband und ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden als gemeindliche Steuerverbände üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und dieses Kirchengesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

[§ 1: Text gilt seit 01.01.2010]

§ 2^[1] Kirchensteuerarten

(1) Die Kirchensteuern werden erhoben

1. in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer auf der Grundlage von § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweiligen Fassung als Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer,^[2] nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz als Kirchengrundsteuer,^[3]
2. in Form von Kirchgeld.^[4]

(2) Die Kirchensteuern im Sinne von Absatz 1 werden nebeneinander erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[1] Fassung gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABI 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009, und KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[2] Siehe hierzu das Kirchensteuergesetz und die V zur Ausführung des KirchStG.

[3] Siehe hierzu die Steuerordnung für die Kirchengrundsteuer.

[4] Siehe hierzu Art. 20 ff. KirchStG.

[§ 2: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 3^[1] Zweckbestimmung

(1) ¹Die Kirchenumlagen werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben. ²Das Aufkommen wird im Wege des

innerkirchlichen Finanzausgleichs zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Kirchengemeinden aufgeteilt.^[2]

(2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse und wird von den (Gesamt-)Kirchengemeinden erhoben.

^[1] Fassung gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABI 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009, und KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

^[2] Siehe hierzu das [Finanzausgleichsgesetz](#) und die [Finanzausgleichsverordnung](#).

[§ 3: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 4^[1] Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der kirchlichen Steuerordnungen.

(2) ¹Kirchenmitglieder nach Absatz 1 haben der mit der Verwaltung von Kirchensteuern betrauten Stelle und den Kirchensteuerämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abhängt. ²Sie haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben.

³Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinne von Satz 2.

(3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchenumlagen gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der (Gesamt-)Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

(4) Die Umlagepflicht besteht nach Maßgabe von Art. 6 des Kirchensteuergesetzes für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabssteuer besteht.

(5) Die Regelungen dieses Gesetzes betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

^[1] Fassung gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABI 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009, KG vom 30.3.2015 (KABI S. 115), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2014, und KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 4: Text gilt seit 01.01.2018]

Zweiter Abschnitt. Kirchenumlagen und besonderes Kirchgeld^[1]

^[1] Fassung gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABI 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, und KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009.

§ 5^[1] Höhe der Kirchenumlagen

(1) Der Umlagesatz für die Kircheneinkommensteuer, die Kirchenlohnsteuer und die Kirchenkapitalertragsteuer beträgt 8 vom Hundert.

(2) ¹Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer, sofern der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweiligen umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. ²Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass

sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, so wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben. ³Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 8 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(3) ¹Der Umlagesatz für die Kirchengrundsteuer beträgt 10 vom Hundert des Grundsteuermessbetrages. ²Die Kirchengrundsteuer wird nur insoweit erhoben, als sie die Kirchengemeinkommensteuer, die Kirchenlohnsteuer bzw. die Kirchenkapitalertragsteuer übersteigt. ³Das Nähere wird in einer eigenen Steuerordnung geregelt, die im Verordnungswege erlassen wird.^[2]

^[1] Fassung gemäß KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009.

^[2] Fassung gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABI 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, und KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009.

[§ 5: Text gilt seit 01.01.2010]

Dritter Abschnitt. Kirchgeld^[2]

^[2] Siehe hierzu Art. 20 ff. KirchStG und die Vollzugsbekanntmachung über die Erhebung des Kirchengeldes.

§ 6^[1] Pflicht zur Kirchgelderhebung; Staffelung

(1) Die Kirchengemeinden haben für das Kalenderjahr ein Kirchgeld zu erheben.

(2) ¹In Gesamtkirchengemeinden wird durch jeweiligen Beschluss der Gesamtkirchenverwaltung bestimmt, ob das Kirchgeld durch die Gesamtkirchengemeinde oder durch die einzelnen Kirchengemeinden erhoben wird. ²Näheres wird durch Verordnung geregelt.^[2]

(3) ¹Kirchgeldpflichtig sind alle über achtzehn Jahre alten Kirchenmitglieder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge haben, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind und diese den Grundfreibetrag gemäß § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen. ²Wenn das kirchgeldpflichtige Kirchenmitglied in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige (Gesamt-)Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bereich sich das Kirchenmitglied vorwiegend aufhält. ³Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird. ⁴Wurde auf Antrag des Kirchenmitglieds die Gemeindegliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes begründet (§ 6 KGO), ist die aufnehmende Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt.

(4) ¹Das Kirchgeld beträgt mindestens 5 Euro; es wird gestaffelt nach den Einkünften und Bezügen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 bis zum Höchstbetrag von 120 Euro erhoben. ²Die Staffelung erfolgt nach einer Tabelle, die durch Verordnung festgelegt wird.^[3]

^[1] Bish. § 6 aufgeh.; früherer § 7 gemäß KG vom 11.12.2009 (KABI 2010 S. 9), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2010, wird § 6 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

^[2] Siehe hierzu § 6 AVKirchStErhebG sowie die Vollzugsbekanntmachung über die Erhebung des Kirchengeldes.

^[3] Siehe hierzu § 7 AVKirchStErhebG.

[§ 6: Text gilt seit 01.01.2018]

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Kirchensteuern; Rechtsbehelfsverfahren

§ 7^[1] Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung der Kirchengeldumlagen obliegt den Kirchensteuerämtern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, soweit für die Kirchenlohnsteuer und die Kirchenkapitalertragssteuer nach Art. 17 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes nicht die Finanzämter zuständig sind.

(2) Die Verwaltung des Kirchgeldes obliegt den (Gesamt-)Kirchengemeinden.

[1] Früherer § 8 gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABl 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, und KG vom 11.12.2008 (KABl 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009, wird § 7 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 10, ber. 2019 S. 75), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 7: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 8^[1] Kirchensteuerämter

(1) ¹Die Kirchensteuerämter sind Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Sie unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenrates.

(2) Die Anzahl der Kirchensteuerämter und der Umfang ihrer Amtsbezirke werden durch Verordnung festgelegt.^[2]

(3) Das Landeskirchenamt bestellt die Vorstände der Kirchensteuerämter und die erforderlichen Mitarbeitenden.

(4) ¹Die Kirchensteuerämter haben auf Antrag der Kirchengemeinden die Erhebung des Kirchgeldes zu übernehmen. ²Ihnen können durch das Landeskirchenamt weitere Aufgaben übertragen werden.

[1] Bish. § 9 wird § 8 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[2] Siehe hierzu § 5 AVKirchStErhebG mit Anlage.

[§ 8: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 9^[1] Steuergeheimnis

Alle mit der Kirchensteuer betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

[1] Bish. § 10 wird § 9 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 9: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 10^[1] Erlass, Stundung, Niederschlagung

(1) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung der Kirchengeldumlagen, soweit für deren Verwaltung nicht die Finanzämter zuständig sind, entscheiden die Kirchensteuerämter mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(2) Über Anträge auf Erlass und Stundung sowie über die Niederschlagung des Kirchgeldes entscheidet der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchenverwaltung.

-
- [1] Früherer § 11 gemäß Gesetz vom 11.12.2006 (KABI 2007 S. 14), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2007, und KG vom 11.12.2008 (KABI 2009 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2009, wird § 10 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018..

[§ 10: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 11^[1] Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer richten.
- (2) Für das Rechtsbehelfsverfahren gemäß Art. 18 des Kirchensteuergesetzes gilt:
1. Gegen Verwaltungsakte der Kirchensteuerämter im Sinne von § 347 der Abgabenordnung kann Einspruch eingelegt werden. Über ihn entscheidet das Kirchensteueramt.
 2. Gegen Einspruchsentscheidungen der Kirchensteuerämter ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt zu richten, das die Einspruchsentscheidung erlassen hat.
 3. Gegen Urteile der Finanzgerichte kann unter den Voraussetzungen der §§ 115, 116 der Finanzgerichtsordnung Revision eingelegt werden.
- (3) ¹Gegen den Kirchgeldbescheid und gegen Entscheidungen über Anträge nach § 11 Abs. 2 kann Einspruch eingelegt werden. ²Über ihn entscheidet der Kirchenvorstand, in Gesamtkirchengemeinden die Gesamtkirchenverwaltung. ³Gegen die Einspruchsentscheidung ist der Finanzrechtsweg gegeben. ⁴Die Klage ist gegen den Kirchenvorstand bzw. gegen die Gesamtkirchenverwaltung zu richten. ⁵Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend.
-

- [1] Bish. § 12 wird § 11 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 11: Text gilt seit 01.01.2018]

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 12^[1] Staatliche Anerkennung

- ¹Die kirchlichen Steuerordnungen sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. ²Für Änderungen der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.
-

- [1] Früherer § 13 gemäß KG vom 30.3.2015 (KABI S. 115), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2014, wird § 12 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABI 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 12: Text gilt seit 01.01.2018]

§ 13^[1] Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- ¹Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern vom 8. Dezember 1954 (KABI S. 139) und das Kirchengesetz über den Umfang und die Höhe der Kirchensteuern vom 31. März 1955 (KABI S. 43) außer Kraft.
-

- [1]

Bish. § 14 wird § 13 gemäß KG vom 3.12.2018 (KABl 2019 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2018.

[§ 13: Text gilt seit 01.01.2018]

Text gilt seit 01.01.2018

[©Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)